

Neubau der _____

Ausbau der B277

B277 - temporäre Verkehrsführung Wetzlar/Dalheim - AS Aßlar

Von NK 5416 033 bis NK 5416 039

Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+007

Baulänge [km]: 2,007 km

Nächster Ort: Wetzlar, Dalheim

Landkreis: Lahn-Dill

Genehmigungsbehörde: RP Gießen

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben

☐ Teil A: Prüfung der unbedingten UVP-Pflicht

- bei Neuvorhaben gemäß § 6
- bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG
- bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG

oder (sofern Teil A nicht zutrifft)

☒ Teil B: Vorprüfung

- bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG
- bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG
- bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG

Aufgestellt:
Marburg, den 13.01.2026

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Marburg, PB12.5.02

Im Auftrag: Biörn Schneider
(Projektverantwortlicher Landespflege)

Geprüft:
_____, den _____

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement

Im Auftrag: _____
(Sachgebietsleiter)

Teil A: Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben, bei Änderungsvorhaben oder bei kumulierenden Vorhaben

Anmerkung: Es kann jeweils nur ein Fall zutreffen.

Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 6, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 Nr. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1, 12 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 zum UVPG		Zutreffendes ankreuzen
1. Neuvorhaben		
1.1	Neubau einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG)	☐
1.2	Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG)	☐
1.3	Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)	☐
2. Änderungsvorhaben		
Es sind nur die Änderungen/Erweiterungen von Abschnitten zu berücksichtigen, die nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden.		
2.1	Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG).	☐
2.2	Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist, wenn das geänderte Vorhaben die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG).	☐
3. Kumulierende Vorhaben		
Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Landes- oder Kreisstraßen spielen bei der Kumulation von Bundesfernstraßen gemäß §§ 10 ff. UVPG keine Rolle, da diese nicht als potenziell UVP-relevantes Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG einzustufen sind. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (§ 10 Abs. 4 UVPG). Der Einwirkungsbereich ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind. Ein enger funktionaler Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind. Bei Nr. 1.2 und 1.3 muss zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen (vgl. § 10 Abs. 5). Generell kann angenommen werden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang dann besteht, wenn die Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch innerhalb der Frist erfolgt, nach deren Ablauf ein Planfeststellungsbeschluss außer Kraft treten würde, wenn nicht mit der Ausführung des Plans begonnen worden wäre (siehe § 17c Nummer 1 FStrG: 10 Jahre nach Eintreten der Unanfechtbarkeit, Verlängerungsoption um 5 Jahre). Es sind nur die Abschnitte zu berücksichtigen, die nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden.		
3.1	Die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 10 Abs. 1 UVPG).	☐
3.2	Zu einem Vorhaben, für das eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist (früheres Vorhaben), hinzutretende kumulierende Vorhaben.	
	Für das frühere Vorhaben wurde keine UVP durchgeführt und die kumulierenden Vorhaben zusammen erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG).	☐

3.3	Hinzutreten von kumulierenden Vorhaben zu einem Vorhaben, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist und keine Zulassungsentscheidung getroffen wurde (früheres Vorhaben).	
	Für das frühere Vorhaben allein besteht keine UVP-Pflicht und die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 UVPG).	☐

Teil A: (Vorläufiges) Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht

5	Zusammenfassung der bisherigen Prüfung der UVP-Pflicht	Zutreffendes ankreuzen
	Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A 1 – 3.3 genanntes Kriterium zu: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen!	☐

Teil B: Vorprüfung

Für den **Bau sonstiger Bundesstraßen** ist die UVP-Pflicht durch eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG).

Bei der **Änderung eines Vorhabens** ist grundsätzlich die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG) – Ausnahme siehe B 0.

Wenn zu einem beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, ein **kumulierendes Vorhaben** (vgl. Teil A Nr. 3) hinzutritt, ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

B 0	Radwege entlang von Bundesstraßen, § 14 d UVPG <i>bei mind. 1-mal „Ja“, bitte weiter mit Punkt B 1, bei 2-mal „Nein“ keine UVP-Pflicht -> Prüfung abgeschlossen.</i>	Zutreffendes ankreuzen Ja / Nein	
B 0.1	Änderung einer Bundesstraße durch den Bau eines straßenbegleitenden Radweges mit einer durchgehenden Länge von mehr als zehn Kilometern	☐	☐
B 0.2	Natura 2000-Gebiet betroffen	☐	☐

B 1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle. ☐ Neubaumaßnahme ☒ Änderung oder Erweiterung einer Straße	Art/Umfang
1.1	Größe und Ausgestaltung d. gesamten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten	
1.1.1	Baulänge	2,007 km
1.1.2	Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern):	1 LSW B277 (vsl. dauerhaft) 1 Behelfsbrücke (temporär)
1.2	Zusammenwirken mit anderen beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (nicht nur kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG)	Vorhaben „L3020n Neubau Westanschluss Wetzlar“: Es besteht ein kleiner Überschneidungsbereich am südlichen Rand des Planungsgebietes. Vorhaben „Umfahrung B49 Dalheim“: Das Vorhaben „B277 - temporäre Verkehrsführung WZ-Dalheim - AS Aßlar“ steht im funktionalen Zusammenhang mit dem zeitlich nachgelagerten Vorhaben „Umfahrung B49 Dalheim“. Durch das zeitliche Nacheinander schließen sich jedoch kumulierende Auswirkungen beider Vorhaben aus Mit der „Umfahrung B49 Dalheim“ sind weitere Vorhaben verbunden, wie der Rückbau der B49-Hochstraße. Diese ebenfalls z.T. nur temporär wirksamen Maßnahmen liegen zudem in der Summe unter den maßgeblichen Schwellenwerten der Pkt. 1.1 - 1.3.

Wirkfaktoren		bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	Geschätzter Umfang/ Erläuterungen/ Fehlannonce ¹
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen ²				
1.3.1	Geschätzte Flächeninanspruchnahme	☒	☐		rd. 6,0 ha
1.3.2	Geschätzte Neuversiegelung	☐	☒	☐	dauerhaft: rd. 0,66 ha temporär: rd. 0,27 ha
1.3.3	Geschätzter Umfang Erdarbeiten	☒			Bodenabtrag rd. 17.000 m ³
1.3.4	Abrissarbeiten	☐			0 m ³
1.3.5	Zusätzliche Zerschneidung	☐	☐	☐	Nicht einschlägig
1.3.6	Visuelle Veränderungen	☐	☒	☐	Temp. Bauwerk im Bereich der AS Dalheim
1.3.7	Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstauung	☐	☐		Nicht einschlägig
1.3.8	Gewässerquerung oder Gewässerverlegung	☐	☐		Nicht einschlägig
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	☐	☐	☐	Nicht einschlägig
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen				
1.5.1	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	2 Jahre			
1.5.2	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/ prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV)	Erhöhung um 10.200 Kfz / 24h für vrsl. 10 J. Prognose-Planfall 2035: 34.850 Kfz / 24h			
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einschließlich klima- wandelbedingter Unfälle und Katastrophen				
1.6.1	Ist aufgrund verwendeter Stoffe oder Technologien ein besonderes Ri- siko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen gegeben?	☐	☐	☐	nicht einschlägig
1.6.2	Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalles vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalles verschlimmern können?	ja ☐	nein ☒		
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit				
1.7.1	Erhöhung der Lärmemissionen	☐	☐	☒	Zunahme durch erhöhtes Verkehrsauf- kommen über vrstl. 10 Jahre
1.7.2	Erhöhung der Schadstoffemissionen	☐	☐	☒	Zunahme durch erhöhtes Verkehrsauf- kommen über vrstl. 10 Jahre

¹ Tritt ein Wirkfaktor nicht auf, bitte "nicht einschlägig" in der Spalte vermerken.

² Die Darstellung der Betroffenheit der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG erfolgt im Teil B, Ziffern 2.2 und 2.3.

1.8	Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens, die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können, z. B.: > Abwasser/Oberflächenentwässerung > Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen) > Rohstoffbedarf > besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden) > Abwicklung des Baubetriebes	☐	☐	☐	Nicht einschlägig
-----	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	-------------------

Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.8 beschriebenen Merkmale und Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.

Bei den unter B1 beschriebenen Wirkfaktoren können während der Dauer der geplanten temporären Verkehrsführung zeitlich begrenzte nachteilige betriebsbedingte Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Mensch (Lärmemissionen, Luftschadstoffe, Erholungs- und Freizeitfunktion) und zusätzlich baubedingt auf das Schutzgut Boden auftreten. Aufgrund der projektierten Standzeit von rd. 10 Jahren kann zusätzlich für das temporäre Bauwerk an der AS Dalheim eine anlagebedingte visuelle Veränderung konstatiert werden. Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist daher erforderlich. Bei den anderen Merkmalen und Wirkfaktoren sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Ein Zusammenwirken (Kumulationswirkungen) mit anderen beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist im Bereich der betroffenen Anschlussstelle Dalheim aufgrund der zeitlichen Überschneidung der beiden Vorabmaßnahmen grundsätzlich möglich. Die Überschneidung ist jedoch räumlich auf den Bereich der Anschlussstelle Dalheim begrenzt und zeitlich auf einen vergleichsweise kurzen Zeitraum beschränkt. Die baulichen Maßnahmen erfolgen überwiegend in bereits stark anthropogen überprägten und verkehrlich vorbelasteten Bereichen. Eine erhebliche Verstärkung der Umweltauswirkungen durch kumulative Effekte ist daher nicht zu erwarten. Für die übrigen Maßnahmen, insbesondere die nachgelagert umgesetzte Umfahrung, besteht aufgrund der zeitlichen Staffelung kein relevantes Zusammenwirken mit der vorliegenden Vorabmaßnahme B277- temporäre Verkehrsführung Wetzlar/Dalheim – AS Aßlar.

Erläuterungen zu B 1

Der Planungsbereich liegt in einem bereits stark urbaneprägten und verkehrlich vorbelastetem Stadtrandbereich von Wetzlar. Er beinhaltet zwei bereits bestehende Anschlussstellen (Aßlar, Dalheim) sowie den dazwischenliegenden Streckenabschnitt der B277. Westlich der B277 liegt der Stadtteil Dalheim mit angrenzenden vornehmlich intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, östlich der B277 liegt das Gewerbegebiet Dillfeld.

Im Verlauf der B277 und der Dillfeldstraße kommt es lediglich zu punktuellen baulichen Anpassungen des Straßenkörpers. Die baulichen Änderungen beschränken sich im Wesentlichen auf den Bereich der bestehenden Anschlussstellen, die bereits stark anthropogen vorbelastet sind. Dies umfasst neben Fahrbahnanpassungen unter anderem auch die Errichtung einer temporären Behelfsbrücke, die für die Dauer der Maßnahme funktional in den Bestandsknoten der AS Dalheim integriert wird. Da diese baulichen Eingriffe nahezu ausschließlich auf den Flächen der bestehenden Verkehrsanlage stattfinden, bleibt der räumliche Wirkungsbereich eng begrenzt.

Betriebsbedingt kommt es durch die Verlagerung des Verkehrs von der B49 auf die B277 zu einer Erhöhung der Lärmemissionen und Schadstoffemissionen über einen Zeitraum von rund 10 Jahren (geplante temporäre Verkehrsführung). Grenzwertüberschreitungen von Luftschadstoffen im Untersuchungsgebiet sind gemäß den vorliegenden Gutachten nicht zu erwarten.

Die geplante Lärmschutzwand ist zum jetzigen Stand der Planung als temporäres Bauwerk für die Dauer der temporären Verkehrsführung geplant und führt lokal zu einer spürbaren Reduzierung der Lärmbelastung. Sie entlastet die Erholungs- und die Siedlungsbereiche von Dalheim teilweise, kann aber die temporär erhöhten Belastungen nicht vollständig vermeiden. Für einzelne, unmittelbar an der AS Dalheim gelegene Wohngebäude sind, aufgrund der räumlich begrenzten und zeitlich auf die Dauer der Maßnahme beschränkten Lärmbelastung, passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Auch die in den Jahren 2017, 2020 und 2023 durchgeführte floristische und faunistische Kartierungen im Zuge anderer straßenbaulicher Maßnahmen haben ergeben, dass es sich um keinen empfindlichen oder über die Maße bedeutsamen Standort handelt. Bau-, anlage- und betriebsbedingt bestehen unterschiedliche Eingriffswirkungen auf die Schutzgüter, die im LBP in der Konfliktanalyse bewertet sind. Alle Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf lokale Flächen beschränkt und etwaige Beeinträchtigungen lassen sich durch Vermeidungsmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen umweltverträglich vermeiden, vermindern oder kompensieren.

Eine vertiefende Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 bleibt erforderlich.

B 2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)			
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsplan oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	☒	☐	
2.1.2	Fläche für bestehende oder geplante Siedlungen	☐	☒	- Wohnbebauung Stadtteil WZ-Dalheim (LSW) - Einzelne Wohngebäude AS-Dalheim (passiver LS) - keine flächige Inanspruchnahme - temp. immissionsbedingte Betroffenheit - lokal begrenzt
2.1.3	Sonstige öffentliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	☒	☐	
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ den Tourismus?	☒	☐	
2.1.5	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	☒	☐	
2.1.6	Flächen für Ver- und Entsorgung?	☒	☐	
2.2	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)	☐	☒	- Heckenbraunelle - Goldammer - Feldlerche - Stieglitz - Zauneidechse

2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, kultur-/naturhistorischer Bedeutung (Archivböden), Hochmoore, alte Waldstandorte)	☒	☐	
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	☒	☐	
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. > Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden > unzerschnittene verkehrsarme Räume > Important Bird Areas > Feuchtgebiete internationaler Bedeutung („Ramsar Konvention“) > Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) > landesweit wertvolle ökologische Schwerpunkträume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) > Biotopverbundflächen > ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen > sonstige	☒	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).	☒	☐	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG	☒	☐	
2.3.3	Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG	☒	☐	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	☒	☐	
2.3.5	Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG	☒	☐	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG	☒	☐	
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG / § 25 HeNatG	☒	☐	
2.3.8	Schutzgebiete für Oberflächengewässer und Grundwasser			
2.3.8.1	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	☒	☐	
2.3.8.2	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG	☒	☐	
2.3.8.3	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	☒	☐	

2.3.8.4	Überschwemmungsgebiete gemäß § 45 HWG / § 76 WHG	☐	☒	- randlicher Eingriff in ÜSG (HQ ₁₀₀ , FKZ 2584, Dill) - rd. 240m ² (rd. 64m ³ , mittlere Aufhöhung von ca. 0,27m ³ / 1m ²)
2.3.9	Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte ³ Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind?	☒	☐	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	☒	☐	
2.3.11	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete	☒	☐	
2.3.12	Schutzwald, Bannwald, Erholungswald gemäß § 13 HWaldG	☒	☐	
2.3.13	Naturwaldreservate	☒	☐	

B 3	Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen	Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen ⁴						
Die <u>möglichen erheblichen</u> Auswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung zusammenwirkender Vorhaben und der Vermeidungsmaßnahmen anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung zu geben.		Hohes Ausmaß (emfindl. Gebiet; viele Personen)	große Schwere oder Komplexität	Lange Dauer / hohe Häufigkeit	Geringe Wiederherstellbarkeit	Auswirkungen durch zusammenwirkende Vorhaben.	Geringe Verminderungsmöglichkeit	nicht zutreffend
3.1	Bevölkerung und menschliche Gesundheit	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.2	Tiere	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.3	Pflanzen	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.4	biologische Vielfalt	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.5	Boden	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.6	Fläche	☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐
3.7	Grundwasser	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.8	Oberflächengewässer	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.9	Luft	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒

³ Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet.

⁴ Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen und - soweit sie vorkommen - Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter im Sinne des UVPG (d.h. über die Staatsgrenze der BRD hinaus) sind in der Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens zu darzustellen.

3.10	Klima und Klimawandel	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.11	Landschaft	☐	☐	☒	☐	☐	☐	☐
3.12	Kulturgüter / kulturelles Erbe	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒
3.13	Sachgüter	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☒

Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens		
Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	nein ☐ (keine UVP-Pflicht)	ja ☒
Wenn ja, gibt es die Möglichkeit, durch Maßnahmen die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen?	nein ☐ (UVP-Pflicht)	ja ☒
Erläuterungen zur Gesamteinschätzung Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden bereits in B1 erläutert. Grundsätzlich lassen sich die möglichen Beeinträchtigungen durch Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen wirksam vermindern oder kompensieren. Beim Schutzgut Pflanzen/Biotope/Biologische Vielfalt betreffen die Eingriffe überwiegend Flächen geringer Wertigkeit. Biotope hoher Wertigkeit liegen nicht im Eingriffsbereich. Auf Böschungen, Arbeitsstreifen und BE-Flächen wird eine weitgehende Ausgleichswirkung durch Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen erreicht. Beim Schutzgut Tiere werden bei der Zauneidechse artenschutzrechtliche Belange über eine Vergrämnungsmaßnahme (4 V_{CEF}) berücksichtigt. Konflikte bei den Brutvögeln können über die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (1 V_{CEF}) entschärft werden. Negative Auswirkungen bei Vögeln und Fledermäusen durch Verlärmung und visuelle Störreize werden durch (artenschutzrechtliche) Vermeidungsmaßnahmen (6.1 V_{CEF}, 6.2 V_{CEF}, 7 V_{CEF}) verringert bis vermieden. Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Avifauna gering, da im Nahbereich des Eingriffs keine lärmsensiblen Vogelarten nachgewiesen worden sind. Unter Berücksichtigung der obengenannten Maßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG eintreten. Beim Schutzgut Mensch führt die geplante temporäre Verkehrsführung über einen Zeitraum von rund 10 Jahren zu einer zeitlich begrenzten Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen. Durch die Errichtung der Lärmschutzwand werden die Emissionen in den angrenzenden Siedlungsbereichen deutlich gemindert. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Planungsraums durch Verkehr und Industrie wirken sich die zusätzlichen Emissionen insgesamt nur begrenzt aus. Für einzelne Wohngebäude im Bereich der Anschlussstelle Dalheim, die aufgrund ihrer Lage nicht von der abschirmenden Wirkung der Lärmschutzwand profitieren, sind ergänzend passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Auswirkungen sowie der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen ist nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Erholungs- und Freizeitfunktion im Sinne des UVPG auszugehen. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft beschränken sich die Eingriffe auf bereits durch Verkehrsanlagen und Gewerbebau geprägte Bereiche. Die vorgesehenen Anpassungen des Straßenkörpers sind geringfügig und führen zu keiner Veränderung der landschaftlichen Struktur. Als maßgebliche, jedoch zeitlich begrenzte Änderung wird die Errichtung der temporären Behelfsbrücke konstatiert. Da diese jedoch im unmittelbaren räumlichen Kontext der bestehenden Bundesstraßen-Infrastruktur verbleibt und keine neuen Sichtachsen in sensible Landschaftsbereiche unterbricht, bleibt die visuelle Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Eine nachhaltige Entwertung des Landschaftsbildes ist aufgrund der hohen Vorbelastung und der vollständigen Rückbaubarkeit nicht gegeben. Schutzgut Wasser: Die Maßnahme liegt formal innerhalb eines durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets (HQ₁₀₀, FKZ 2584, Dill) gemäß § 76 Abs. 2 WHG. Die betroffene Fläche befindet sich im äußersten Randbereich der Festsetzung im Dillfeld. Auf der östlichen Straßenseite der Dillfeld-Straße wird im Bestand ein Geh- und Radweg mitgeführt, welcher kurz vor der Querung des Lindenbaches endet. Die geplante Weiterführung dieses Geh- und Radweges verläuft auf einer Länge von rd. 107 m randlich durch das oben genannte Überschwemmungsgebiet. Es erfolgt ein baulicher Eingriff auf einer Fläche von rd. 240 m² und ein damit verbundener rechnerischer Retentionsraumverlust von ca. 64 m³, ausgelöst durch eine geringfügige Höherlegung der bestehenden Dillfeld-Straße zur Herstellung eines regelkonformen Längs- und Quergefälles. Es werden keine baulichen Anlagen errichtet. Nach Auskunft der zuständigen Wasserbehörde (Dezernat 41.2 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) wurden im betreffenden Gewässerabschnitt zudem in den vergangenen Jahren umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen im Oberlauf der Dill sowie bauliche Schutzmaßnahmen im angrenzenden Siedlungs- und Gewerbebereich „Dillfeld“ umgesetzt. Die Obere Wasserbehörde hat bestätigt, dass der betroffene Bereich durch die v.g. Maßnahmen faktisch nicht mehr von einem		

HQ₁₀₀ betroffen ist, die amtliche Festsetzung jedoch noch nicht angepasst wurde. Ungeachtet dessen wird der Antrag nach § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. Nach aktuellem Stand sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.

Beim Schutzgut Boden beschränken sich die Eingriffe überwiegend auf bereits anthropogen geprägte oder versiegelte Bereiche. Die dauerhaft neu versiegelte Fläche beträgt rd. 0,66 ha, temporär rd. 0,27 ha. Der Bodenabtrag liegt bei ca. 17.000 m³ auf einer Streckenlänge von rd. 1,9 km. Im Vergleich zu (typischen) UVP-pflichtigen Straßenbauprojekten sind diese Eingriffe relativ gering. Die funktionalen Boden- und Flächenqualitäten sind durch die bestehende Vorbelastung des Planungsraums bereits eingeschränkt. Ein Rückbau der Rampenflächen an der AS Aßlar ist projektbedingt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, da diese evtl. für Folgeprojekte benötigt werden. Durch Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Anlage von extensiven Kräuter-Gräser-Säume sowie Gehölzen) sowie den Ausgleich über eine Ökokontomaßnahme wird ein funktionaler Ausgleich ermöglicht. Eine vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen erfolgt jedoch nicht. Unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Eingriffe, der bestehenden Vorbelastung und der Kompensationsmöglichkeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Bodenfunktionen oder Flächenqualitäten zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft: Im Planungsgebiet kommen Flächen mit mittlerer lufthygienischer (Klimafunktionsräume) und klimatischer (Kaltluftentstehungsgebiet und –bahnen) Ausgleichsfunktion vor. Im Bestand sind die Vorbelastung durch Bebauung, Straßendämme, Gehölzriegel sowie die Lufthygienische Belastung hoch. Es kommt zu keinem Funktionsverlust der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion von Frischluft und Kaltluftproduktionsflächen. Es kommt ebenfalls zu keiner relevanten Zerschneidung oder Beeinträchtigung von lufthygienischen und klimatischen Leitbahnen. Beeinträchtigung der Klima-Luft-Funktionen sind durch die Schadstoffemissionen infolge der Verkehrszunahme auf der B277/A480 möglich (Verlagerung der Emissionswirkungen). Die Erhöhung auf der B 277 korrespondiert mit dem Wegfall auf der B 49-Hochstraße. Formal gleichen sich Be- und Entlastung aus.

Kumulierende Wirkungen zu den weiteren Maßnahmen im Zuge des Großraumprojektes B49 Wetzlar sind nicht gegeben, da sie sich aufgrund zeitlichen Aufeinanderfolgens nicht gleichzeitig auswirken (Umfahrung B49 Dalheim) bzw. in der Summe unter den maßgeblichen Schwellenwerten liegen (Westanschluss). Die kleinräumigen lokalen Überschneidungen der Vorab-Maßnahme „B277 – temp. Verkehrsführung Wetzlar/Dalheim – AS Aßlar“ und der Vorab-Maßnahme „L3020n – Westanschluss Wetzlar“ an der Anschlussstelle Dalheim sind in der Summe aus umweltfachlicher Sicht als nicht erheblich einzustufen.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
Eine UVP-Pflicht besteht nicht.